

Wie setzen sich die Neuerungen durch?



Gewünschte Neuerungen:

- Zustandaufnahme der privaten Abwasseranlagen (ZpA)
- Bearbeitung gewisser Teilprojekte auf Stufe Verband

Feststellung:

- Von selbst passiert nichts...
- Für Umsetzung spielen die Kantone zentrale Rolle

Mittel der Kantone:

- Förderung mit Beiträgen
- Gesetzliche Verpflichtung



Rückblick auf Erstellung der Erst-GEP



Beide Fördermittel waren vorhanden:

- Gesetzliche Verpflichtung seit 1991 (Art. 7 Abs. 3 GSchG)
- Bundessubventionen + kantonale Beiträge

Feststellung:

- 90er Jahre: Nur Musterschüler und «Willige»
- Ablauf der Bundessubventionen (per Ende 2001)
 - ➔ riesiger Berg (auch die Trödler springen auf)
- Ablauf der kant. Beiträge (BE) ➔ «Unwillige» springen auf
- Renitente: GEP muss verfügt werden (basierend auf den im Sachplan festgelegten Fristen)

Fazit:

- Trotz Gesetz UND Subv. verläuft Erstellung Erst-GEP harzig
- Aber: Kantone haben die Mittel, um GEP flächendeckend durchzusetzen, auch wenn das Gesetz keine Frist festlegt (Sachplan)

Persönliche Meinung S. Hasler



Wenn **Neuerungen** flächendeckend erreicht werden sollen, braucht es entsprechenden Gesetzesartikel!



Und:

Falls Kantone Beiträge sprechen können, dient dies sicher als «Schmiermittel».

Flächendeckung erreicht man damit aber nicht!



- **Zustandaufnahme der privaten Abwasseranlagen (ZpA)**
- **Bearbeitung gewisser Teilprojekte auf Stufe Verband**

Gesetzesgrundlagen



Art. 7 GSchG Abwasserbeseitigung

³ Die Kantone sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.

Fazit:

k-GEP sind zwingend zu erstellen

V-GEP sind nicht zwingend erforderlich (soweit notwendig)

Revision Art. 5 GSchV ist (über-) fällig!



Art. 5 GSchV Kommunale Entwässerungsplanung

- 1 Die Kantone sorgen für die Erstellung von GEP, die in den **Gemeinden** einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten.
- 2 Der GEP **legt mindestens fest**:
 - a. die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
 - b. die Gebiete mit Trennsystem;
 - c. die Gebiete mit Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers;
 - d. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist;
 - e. die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen ARA fernzuhalten ist;
 - f. wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale ARA zu erstellen sind;
 - g. die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale ARA anzuwenden sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.

Mindestumfang GEP ➔ wird in k-GEP abgehandelt

Veraltet! GEP umfasst wesentlich mehr als in Art. 5 gefordert (Gewässer, Gefahrenvorsorge, Entlastungskonzept etc.)

Art. 4 GSchV (REP)



Art. 4 Regionale Entwässerungsplanung

- 1 Die **Kantone** sorgen für die Erstellung eines REP, wenn zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden aufeinander abgestimmt werden müssen.
- 2 Der REP legt insbesondere fest:
 - a. **die Standorte der zentralen ARA** und die Gebiete, die daran anzuschl. sind;
 - b. welche oberirdischen Gewässer in welchem Ausmass für die Einleitung von Abwasser, insbesondere bei Niederschlägen, geeignet sind;
 - c. die zentralen ARA, bei denen die Anforderungen an die Einleitung verschärft oder ergänzt werden müssen.
- 3 Die Behörde berücksichtigt bei der Erstellung des REP den Raumbedarf der Gewässer, den Hochwasserschutz und andere Massnahmen zum Schutz der Gewässer als die Abwasserbehandlung.

REP = Regionale ARA-Planung (s. bsp. Kantone AG, BE, VD) gemäss VSA: REP = Integrale EZG-Planung durch Kantone

➔ REP ≠ V-GEP

Feststellungen zu Art. 4 + 5 GSchV



- **In der GSchV ist der Verbands-GEP nicht vorgesehen!**
V-GEP fällt zwischen Stuhl (k-GEP) und Bank (REP)
- GEP-Umfang nach VSA-MPH wesentlich grösser als nach Art. 5
➔ Art. 5 ist veraltet und sollte an neue Praxis angepasst werden.

Durch Anpassung GSchV erreichen wir:

- ① Verankerung des Verbands-GEP (und dessen Inhalts ➔ ②)
- ② Aufgabenteilung V-GEP / k-GEP nach VSA-Musterpflichtenheft
- ③ Verankerung der Pflicht zur Aufnahme der privaten Abwasseranlagen (in k-GEP)

Vorschlag neuer Art. 5a GSchV (V-GEP)



Art. 5 Generelle Entwässerungsplanung (neu)

- ¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung von GEP, die innerhalb eines ARA-EZG sowie in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten.
- ² Der **regionale GEP** legt mindestens fest:
 - a. Koordination der kommunalen GEP (inkl. Bewirtschaftung der GEP-Daten innerhalb der Abwasserregion)
 - b. Ist-Zustand der Gewässer ➔ Defizite ➔ Massnahmen ➔ Prioritäten
 - c. Regionales (Entwässerungs-) und Entlastungskonzept
 - d. Massnahmen zur Reduktion des Fremdwassers (falls Anteil > 30%)
 - e. Gefahrenvorsorge (Dokumentation Eingriffspunkte + Fließzeitenpläne)
 - f. etc.
- ³ Der **kommunale GEP** legt mindestens fest (falls nicht Teil des reg. GEP):
 - a. xxx;
 - b. Zustand, Sanierung Unterhalt (inkl. Zustandsaufnahme privater AA!)
 - c. Abwasserentsorgung im ländlichen Raum
 - d. etc.

Was würde Rev. GSchV bewirken?



- ❶ **Verankerung des Verbands-GEP** (so, dass Kantone die Erstellung auch verfügen könnten – ist heute schwer möglich!)
- ❷ **Definition Inhalt V-GEP** (regionale Bearbeitung führt bei den zentralen Teilprojekten automatisch zu höherer Qualität)
- ❸ **Verankerung der ZpA**
(so, dass Kantone zukünftig Pflichtenhefte, welche die ZpA nicht enthalten, zurückweisen können)

	Verband	Gemeinde
Gesamtleitung	•	
Organisation der Abwasserentsorgung	•	
Datenbewirtschaftung	•	
Anlagenkataster		•
Zustand, Sanierung und Unterhalt		•
Gewässer	•	
Fremdwasser	•	
Gefahrenvorsorge	•	
Finanzierung		•
Abwasserentsorgung im ländlichen Raum		•
Entwässerungskonzept	•	
Massnahmenplan	•	•

Meinung der Vertreter des CC SE



Rückmeldung ist wichtig im Hinblick auf die Führungskonferenz vom 14. Mai (und für die Gespräche mit dem BAFU)

Präzisierung in GSchV:	bez. Qualität in der GEP-Bearbeitung	bez. Zustandsaufnahme privater AA
▪ würde nichts bringen	1	1
▪ würde etwas bewirken	ca. 30	ca. 40
▪ würde sehr viel bewirken	14	4

Meinung der Vertreter des CC SE



Welche weiteren Massnahmen bzgl. ZpA sollen angegangen werden?

- Branche einspannen (Koordination mit CC Kanalisation!) und Gemeinden (als Leitungseigentümerinnen) ins Boot holen (sie müssen die Arbeiten ja dann ausführen).
- Gründe, warum ZpA wichtig ist, besser dokumentieren (ev. Branchenbericht als Kommunikationskanal nutzen?)
- Argumente auf solide Basis stellen (u.a. konkrete Auswirkungen auf Grundwasser etc.). Aber: Nicht zu stark an Angst appellieren
- Anreize schaffen (z.B. können die Gemeinden die Arbeiten für Privaten gratis anbieten)
- Prüfen, ob Inspektionspflicht nicht auch ohne Revision GSchV eingeführt werden kann! (analog Kaminfeger, Heizung etc.) ➔ Branchenlösung

Fazit des Workshops



Fazit bezüglich Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA):

- Teilnehmer finden, dass die Arbeiten in vielen Kantonen gut angelaufen sind ➔ Revision GSchV würde nur wenig zusätzliches Tempo bringen
- Aufpassen mit künstlich geschaffenen Bottlenecks; der Markt muss die Arbeiten verdauen können! ➔ falls Revision GSchV: Keine Frist setzen!
- Im Moment soll der (freiwillige) bottom-up Ansatz weiterverfolgt werden. Dazu wären besser Kommunikationshilfsmittel sinnvoll (insbesondere Aktualisierung der VSA-Broschüre «Grundstücksentwässerung»)
- Verpflichtung mit GSchV-Artikel wird mittel- bis langfristig erforderlich sein, um flächendeckende ZpA zu erreichen

Fazit bezüglich besserer Qualität in der GEP-Bearbeitung:

- Teilnehmer sind sich einig, dass eine bessere Verankerung der V-GEP (inkl. Aufgabenteilung gemäss VSA-GEP-MPH) in der GSchV viel bringen würde.
- Weitere Ideen für Massnahmen zur Qualitätssteigerung in der GEP-Bearbeitung wurden keine geäussert.

Ausblick



- Folien (inkl. «Protokoll») werden auf VSA-Homepage aufgeschaltet
- Hr wird Revision GSchV in Führungskonferenz vom 14. Mai thematisieren und das diesbezügliche weitere Vorgehen festlegen

- VSA-Fachtagung «Wegleitung GEP-Daten» im Herbst 2013
- VSA-Fachtagung «Technische STORM-RL» Ende Jahr?
- **Nächstes CC-Treffen: 14. November 2013**
- Rhythmus: Ein Treffen im Mai (mind. 1 Woche nach Ostern) / ein Treffen im Nov.